jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/30 12Bkd3/93, 16Bkd2/08, 2Bkd1/10, 25Os6/14s, 25Os3/15a, 20Ds1/17b, 30Ds4/19w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1994

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 B
DSt 1990 §3

Rechtssatz

Zur mangelnden Strafwürdigkeit einer Doppelvertretung.

Entscheidungstexte

- 12 Bkd 3/93
  Entscheidungstext OGH 30.05.1994 12 Bkd 3/93
- 16 Bkd 2/08
  Entscheidungstext OGH 29.09.2008 16 Bkd 2/08
  Vgl; Beisatz: Ein Verstoß gegen das Doppelvertretungsverbot stellt nach gefestigter Rechtsprechung grundsätzlich ein schweres Disziplinardelikt dar. Die Anwendung des § 3 DSt ist jedoch bei keiner Berufspflichtenverletzung generell ausgeschlossen, so auch nicht im Fall der unechten Doppelvertretung (AnwBl 1995, 266). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 3 DSt ist, dass das Verschulden des Rechtsanwalts geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ob dies der Fall ist, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden. Lassen die Umstände des Einzelfalls erkennen, dass das Verschulden im konkreten Fall erheblich hinter den typischen Fällen solcher Verstöße zurückbleibt, so ist es als geringfügig einzustufen. (T1)
- 2 Bkd 1/10
  Entscheidungstext OGH 28.06.2010 2 Bkd 1/10
  Auch; Beis ähnlich wie T1
- 25 Os 6/14s
  Entscheidungstext OGH 06.05.2014 25 Os 6/14s
  Vgl; Beis wie T1
- 25 Os 3/15a
  Entscheidungstext OGH 01.12.2015 25 Os 3/15a
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T1
- 20 Ds 1/17b
  Entscheidungstext OGH 30.05.2017 20 Ds 1/17b
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T1
- 30 Ds 4/19w
  Entscheidungstext OGH 18.06.2020 30 Ds 4/19w
  Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0054998

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at